



KANALABGABENORDNUNG

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.07.2021)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.07.2021 wird gemäß §§ 6 und 7 Kanalabgabegesetz 1955 LGBl. Nr. 71/1995 idgF LGBl. 149/2016 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF. BGBl. I 51/2012, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF BGBl. I 29/2021, die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Floing erlassen:

§ 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der **Kanalisationsbeitrag** ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende und noch zu errichtende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob diese an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.

§ 3 ANSCHLUSSPFLICHT

Die **Anschlusspflicht** besteht für alle Grundstücke im Sinne des Kanalabgabengesetzes 1955, sofern die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 100 m beträgt.

§ 4 GRUNDZÜGE DER GEBÜHRENGESTALTUNG

1. Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.
2. Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr ist der Liegenschaftseigentümer, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.

3. Die Einhebung des Kanalisationsbeitrages erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung – LAO LGBl. Nr. 158/1963 idgF LGBl. Nr. 81/2010.
4. Die Gebühren gemäß § 6 sind wertgesichert gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115/1967 idgF. LGBl. Nr. 114/2020 und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes

§ 5 ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Der **Kanalisationsbeitrag-Einheitssatz** wird gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1995 mit 7,5 % der durchschnittlichen, ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage mit 8,34 € festgesetzt.
Tatsächlich werden 10,00 € eingehoben, da die Hausanschlussleitungen u. Hausanschlusschächte größtenteils von der Gemeinde hergestellt werden (somit 8,34 € + 1,66 € = 10,00 €).
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von 3.629.712,00 € vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von 440.992,00 € gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von 3.188.720,00 € und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 28.680 lfm zu Grunde.
3. Für die Errichtung der Hausanschlussleitung und des Hausanschlusschachtes wird ein einmalig zu entrichtender Betrag von 1,66 € pro m² Verrechnungsfläche festgesetzt. Die Ermittlung der Verrechnungsfläche erfolgt analog zu der Ermittlung der Verrechnungsfläche für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages. Die Vorschreibung des Betrages erfolgt mit der Vorschreibung des Kanalisationsbeitrages.

§ 6 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

Die **Kanalbenutzungsgebühr** errechnet sich gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 aus dem Jahreserfordernis für die Instandhaltung und den Betrieb der Kanalanlage, einschließlich der Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage und einschließlich der zu leistenden Annuitäten für Darlehen oder Kredite, welche für die Errichtung, Erweiterung, den Umbau oder die Erneuerung der technischen Einrichtungen aufgenommen worden sind. Die Benutzungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt des möglichen Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage zu entrichten. Die Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Pro Kubikmeter **Wasserverbrauch** wird ein Einheitssatz von 3,52 € festgesetzt.

2. Pro Wohnhaus wird eine **Grundgebühr** je Haus von 66,00 € festgesetzt.
3. Ab folgenden Verbrauchsmengen wird jeweils folgender Rabatt auf die Gesamtmenge abgezogen:

bis 199 m ³	kein Rabatt
ab 200 m ³ bis 499 m ³	5 % Rabatt
ab 500 m ³ bis 899 m ³	10 % Rabatt
ab 900 m ³ bis 1199 m ³	15 % Rabatt
ab 1200 m ³	20 % Rabatt

4. Bei Objekten, die über einen Wasserzähler verfügen, erfolgt die Festlegung des Wasserverbrauches über die Zählerablesung.
5. Für Objekte, die über keinen Wasserzähler verfügen, wird pro Einwohner ein Wasserverbrauch von 40 m³ im Jahr für die Berechnung herangezogen.
6. Bei zwei oder mehreren Wasserversorgungssystemen ist für jede dieser Wasserbezugsquellen ein Zähler einzubauen.
7. Ist bei einer der vorhandenen Wasserbezugsquellen kein geeichter und für Organe der Gemeindebehörde zugänglicher Wasserzähler vorhanden, wird je Person und Jahr insgesamt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pauschaliert festgesetzt.
8. Die Personenanzahl bei pauschalierten Abgabepflichtigen wird mit Stichtag 1. Jänner des jeweiligen Verrechnungsjahres festgesetzt.
9. Wird über die durch Wasserzähler erfasste Wassermenge auch Vieh und Geflügel versorgt, so wird die Wassermenge für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr um diesen Verbrauch verringert. Ist der Verbrauch des Viehs nicht über Wasserzähler erfassbar, so wird der Tierverbrauch über Normwerte ermittelt. Für den über Wasserzähler miterfassten Wasserverbrauch für die Versorgung der Tiere gibt es folgende Abschläge vom gemessenen Verbrauch:

1 Großvieheinheit (Rinder, Pferde)	50,00 l/Tag
1 Kleinvieheinheit (Schwein)	10,00 l/Tag
Legehennen	0,25 l/Tag
Masthuhn	8,00 l/Gesamtverbrauch bei 6-wöchiger Mast.

10. Damit ein Abzug für den Tierverbrauch geltend gemacht werden kann, muss nachhaltig zumindest eine GVE gehalten werden. Der Kanalbenützer ist von sich aus dazu angehalten, die jeweilige Anzahl von Tieren jährlich mit einer Liste (EU-Tierliste) bis spätestens 30.11. der Gemeinde zu melden.
11. Es wird festgehalten, dass für die Füllung eines Wasserbeckens (z.B. Pool) kein Nachlass gewährt wird.

§ 7 MEHRWERTSTEUER

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % ist noch hinzuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 8 VORSCHREIBUNG STICHTAG

Die Kanalbenützungsgebühr für das jeweilige Abrechnungsjahr wird halbjährlich und zwar am 28.2. und 30.9. jeden Jahres vorgeschrieben.

§ 9 VERÄNDERUNGSANZEIGE

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein (Zu- und/oder Aufbauten), dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderung binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 10 STRAFBESTIMMUNGEN

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 11 des Kanalabgabengesetz 1995.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Floing vom 3.9.2010 außer Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT:

DER BÜRGERMEISTER